

# **Die wichtigsten Fakten zum neuen Datenschutzgesetz der EU**

**Am 25. Mai 2018 tritt die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union, kurz EU-DSGVO, in Kraft. Davon werden auch Schweizer Unternehmen betroffen sein. ch-direct fasst deshalb die wichtigsten Fragen und Antworten zur Einführung für die Transportunternehmen zusammen.**

## **Was ist die EU-DSGVO?**

Bei der EU-DSGVO handelt es sich um das neue Datenschutzrecht der EU, welches ab 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar Anwendung findet. Der Geltungsbereich der EU-DSGVO kann sich jedoch auch auf Unternehmen ausserhalb der EU erstrecken, welche Personendaten bearbeiten. Die Verordnung soll dafür sorgen, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger mehr Kontrolle über ihre Personendaten haben und dass die Unternehmen stärker zur Verantwortung gezogen werden. Ihre Meldepflichten werden ausgebaut und die Rolle der Datenschutzbehörden gestärkt.

## **Ist mein Unternehmen vom neuen Datenschutzrecht der EU betroffen?**

Grundsätzlich ist der Anwendungsbereich der EU-DSGVO sehr weit gefasst. Es gibt drei wesentliche Konstellationen, welche zu einer Anwendbarkeit des Rechts auch auf Unternehmen in der Schweiz führen, die Personendaten bearbeiten:

1. Das Unternehmen verfügt über eine Niederlassung in der EU.
2. Das Unternehmen bietet gezielt Waren oder Dienstleistungen an Personen mit Wohnsitz in der EU an. Entscheidend ist dabei, ob sich das Angebot offensichtlich und beabsichtigt an Kunden mit Wohnsitz in der EU richtet.
3. Das Unternehmen führt gegenüber Personen in der EU «Verhaltensbeobachtungen» durch.

## **Was versteht das Recht unter «Verhaltensbeobachtung»?**

Damit ist insbesondere das Web-Tracking gemeint. Wer also beispielsweise Google Analytics einsetzt, um das Verhalten seiner Webseitenbenutzer zu verfolgen und auszuwerten, stellt eine datenschutzrechtlich relevante «Verhaltensbeobachtung» an, sofern er dabei auch eine Ortung der IP-Adresse vornimmt. IP-Adressen gelten als personenbezogene Daten.

## **Die Käufer welcher öV-Produkte fallen grundsätzlich unter das EU-Datenschutzrecht?**

Grundsätzlich gegeben ist die Anwendung bei Produkten, die explizit an ausländische Kunden aus der EU gerichtet sind, wie Swiss-Travel-Pässe, Interrail-Pässe oder touristische Angebote. Gegeben ist die Anwendung zudem bei der DV-Kundendatenbank, die auch EU-Bürger enthält.

## **Welche Änderungen im Umgang mit Kundendaten werden konkret eintreten?**

Die Bearbeitung von Personendaten ist nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Dabei ist «Bearbeiten» als sehr umfassender Begriff zu verstehen. Als Bearbeitung gelten insbesondere Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Verändern, (Aus-)Lesen, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Löschen, Vernichten etc. Zudem beinhaltet die Verordnung manuelle oder automatische Vorgänge jeglicher Art.

## **Welche Voraussetzungen muss mein Unternehmen erfüllen, um Personendaten rechtmässig bearbeiten zu können?**

Für die rechtmässige Bearbeitung von Personendaten müssen bestimmte Bedingungen («Erlaubnistatbestände») gegeben sein. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Die betroffene Person gibt ihre Einwilligung für die Bearbeitung ihrer Daten. An diese Einwilligung werden hohe Anforderungen gestellt. Die betroffene Person muss vorgängig genau informiert worden sein und freiwillig zustimmen (siehe nächste Frage zu «Pflichten»). Die Einwilligung muss ausserdem durch eine eindeutige, bestätigende Handlung, wie das Anklicken eines Kästchens auf einer Website, zum Ausdruck gebracht werden.
- Die Datenbearbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person notwendig, beispielsweise die Nutzung der Adresse für die Zusendung eines Abonnements.
- Die Datenbearbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich.
- Die Datenbearbeitung ist zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich, welches das Interesse der betroffenen Person überwiegt. Dies kann zum Beispiel im Falle von Direktmarketing gegeben sein.

### **Welche weiterreichenden Pflichten habe ich zu beachten?**

Die EU-DSGVO nimmt die Datenbearbeitenden stark in die Pflicht. Dies betrifft vor allem drei zentrale Bereiche:

- **Bearbeitungsgrundsätze:** Für die betroffenen Personen muss von Beginn weg klar sein, dass Daten bearbeitet werden und für welchen Zweck dies geschieht (*Transparenz*). Es dürfen nur diejenigen Daten erhoben werden, die für die Bearbeitung notwendig sind (*Datenminimierung*) und sie dürfen auch nur für den festgelegten Zweck verwendet werden (*Zweckbindung*). Zudem dürfen die Daten nicht länger aufbewahrt werden, als sie für die Erreichung des Bearbeitungszwecks benötigt werden (*Speicherbegrenzung*).
- **Informationspflicht:** Bei der Erhebung von Personendaten sind umfangreiche Informationspflichten zu beachten. Diese sind in einer Datenschutzerklärung bereitzustellen, die unaufgefordert zur Verfügung stehen und leicht zugänglich sein muss. Sie hat ausserdem grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
- **Verhaltenspflichten:** Diese Pflichten beinhalten eine Reihe von Massnahmen zur Transparenz, darunter die Führung eines Verzeichnisses aller relevanten Datenbearbeitungen, eine Nachweispflicht, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden, eine Meldepflicht bei Verstössen und eine «Privacy by Default», eine Grundhaltung, wonach zum Beispiel Voreinstellungen in Tools oder Apps grundsätzlich zugunsten des Kunden auszufallen haben. Details zu diesen Sorgfaltspflichten sind unter [ch-direct.org/datenschutz](http://ch-direct.org/datenschutz) ersichtlich.

### **Auf welche Kunden und Kundendaten müssen die Bestimmungen angewendet werden?**

Grundsätzlich müssen die Bestimmungen der EU-DSGVO nur auf Kunden mit Wohnsitz in der EU angewendet werden. In der Praxis wird sich eine Trennung der Kundengruppen und deren unterschiedliche Behandlung aber wahrscheinlich als schwierig erweisen. Zudem ist zu erwarten, dass es im Schweizer Datenschutzrecht ebenfalls Verschärfungen geben wird und sich das Schweizer Recht dem EU-Recht annähert.

Ausgenommen von der EU-DSGVO sind bereits anonymisierte Daten, sprich beispielsweise Frequenzerhebungen oder Fahrgastzählungen, bei welchen nur Strecken und Abonnementstypen erfasst werden.

### **Welche Rechte haben die betroffenen Kunden?**

Die EU-DSGVO gewährt den Kunden weitreichende Rechte. Diese beinhalten insbesondere:

- die einfach zugängliche, verständliche und umfangreiche Information über die Datenbearbeitung durch den Bearbeiter (z.B. in einer Datenschutzerklärung),
- die Korrektur unrichtiger Daten,
- die Löschung bestimmter Daten,
- die Herausgabe der Daten der anfragenden Person in einem strukturierten, gängigen Format.

### **Welche Massnahmen muss mein Unternehmen innerhalb des DV zwingend umsetzen?**

Die Unternehmen sollten möglichst bald handeln, da ab dem 25. Mai 2018 Sanktionen drohen. Jedes Unternehmen sollte sich überlegen, ob und in welchen Fällen es – abgesehen von den DV-Personendaten – von der neuen Verordnung betroffen ist. Für diese Einschätzung ist gegebenenfalls die Hilfe einer juristischen Fachperson unumgänglich.

### **Was muss im Umgang mit den DV-Kundendaten beachtet werden?**

Handlungsbedarf besteht insbesondere in der Nutzung der DV-Kundendaten für Marketingzwecke. Diesbezüglich haben KMP und KVP beschlossen, dass bei Neukunden ab dem 25.05.2018 das «Soft Opt-In»-Verfahren angewendet wird. Bestehende Kunden werden wie bisher behandelt. Beim «Soft Opt-In» werden Kunden transparent auf den zukünftigen Erhalten von Angeboten und Informationen sowie die Abmeldemöglichkeiten hingewiesen. Es ist allerdings keine explizite Zustimmung der Kunden nötig. Das «Soft Opt-In» darf nur im Kaufprozess eingeholt werden. Dieses entsprechende «*Marketing Permission*» Attribut ist in NOVA implementiert (Attribut «Werbung»). Die erweiterte Datennutzung ist auch mit dem neuen Verfahren weiterhin möglich.

Betreffend Umsetzung der Auskunfts- und Löschbegehre für DV-Daten ist die SBB federführend und stellt zusammen mit Transportunternehmen und Verbänden eine gesetzeskonforme Ausgestaltung sicher.

### **Welche Auswirkungen haben diese Massnahmen für mein Unternehmen?**

Transportunternehmen, welche DV-Produkte (Abos und Einzelbillette) vertreiben, müssen das «Marketing Permission» Attribut aus NOVA in allen Verkaufskanälen implementieren, über welche DV-Sortimente verkauft werden.

Für die Wahrung der Kundenrechte sollten alle Transportunternehmen eine Person als Datenschutzbeauftragte definieren. Diese leitet Auskunfts- oder Löschbegehren von DV-Kunden an die SBB ([datenschutz@sbb.ch](mailto:datenschutz@sbb.ch)) weiter, falls Kundendaten in NOVA betroffen sind. Gleichzeitig sollen Lösch- und Auskunftsbegehren DSGVO-konform auch in den TU-eigenen Systemen umgesetzt werden.

*Hinweis: Jedes Transportunternehmen kann zusätzlich eine eigene «Marketing Permission» einholen. Die Methode (Opt-In oder Soft Opt-In) kann dabei selber gewählt werden. Es muss jedoch zwingend ein eigenes Attribut genutzt werden.*

### **Welche Sanktionen habe ich bei einer Verletzung der EU-DSGVO zu befürchten?**

Bei Verstössen gegen die EU-DSGVO drohen hohe Bussen (bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes oder 20 Mio. Euro). Ob und inwieweit die Aufsichtsbehörden diesen Bussenrahmen ausschöpfen werden, ist zurzeit noch nicht abschätzbar.

### **Wo finde ich weiterführende Informationen?**

Unter [ch-direct.org/datenschutz](http://ch-direct.org/datenschutz) sind mehrere Merkblätter aufgeschaltet. Die Seite wird zudem laufend mit neuen Informationen ergänzt.